

VERMIETUNGSBEDINGUNGEN
der Austrian Aircraft Corporation – AAC, Österreichische
Luftfahrzeug Gesellschaft m.b.H.

(Stand: 21.01.2016)

Präambel

Der Mieter hat von der Austrian Aircraft Corporation – AAC, Österreichische Luftfahrzeug Gesellschaft m.b.H., eingetragen zu FN 86203 w des Landes- als Handelsgerichtes Graz, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Graz und der Geschäftsanschrift Flughafen Graz, 8073 Feldkirchen, (in weiterer Folge kurz als "AAC" oder "Vermieter" bezeichnet) ein Luftfahrzeug angemietet.

Die Anmietung dieses Luftfahrzeuges sowie die daraus resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen den Bestimmungen dieser Vermietungsbedingungen und wurden dem Mieter vor Abschluss des Mietvertrages zur Kenntnis gebracht und von diesem ausdrücklich akzeptiert.

Die gegenständlichen Vermietungsbedingungen gelten ausdrücklich nicht nur für Vermietungen im Rahmen des von der AAC betriebenen gewerblichen Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmens iSd §§ 116 ff LFG, sondern darüber hinaus auch für Gebrauchsüberlassungen an Luftfahrzeugen im Rahmen des Schulbetriebes der AAC; diesfalls werden unter dem hier verwendeten Begriff "Mieter" in diesem Sinne auch Flugschüler bzw. Fluglehrer der AAC verstanden. Für alle übrigen Zivilluftfahrerschulen gelten insbesondere die Bestimmungen des Punktes XVIII. dieser Vermietungsbedingungen.

I.

Mietgegenstand und Übergabe

(1) Das mietgegenständliche Luftfahrzeug wird dem Mieter vom Vermieter in gutem Zustand mit allen notwendigen Papieren und Schlüsseln und – soweit im Bordbuch nichts anderes vermerkt ist – ohne äußerliche Beschädigungen oder sonstige Funktionsstörungen übergeben.

(2) Der Mieter hat anlässlich der Übergabe zu überprüfen, dass das mietgegenständliche Luftfahrzeug ohne bei einer Besichtigung erkennbare Beschädigungen übergeben wurde.

(3) Darüber hinaus hat der Mieter vor der ersten Inbetriebnahme des Luftfahrzeuges durch ihn an jedem Tag der Mietdauer die im jeweiligen Luftfahrzeug-Betriebshandbuch dargestellte Vorflugkontrolle durchzuführen.

(4) Erkennbare Beschädigungen und anlässlich der Vorflugkontrolle festgestellte Fehlfunktionen des Luftfahrzeuges sind **vor** Antritt des geplanten Fluges unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen und in das Bordbuch einzutragen. Mitteilungen über Beschädigungen oder Fehlfunktionen, die erst nach Flugdurchführung erstattet werden, werden vom Vermieter dem Mieter zugerechnet. Über die Durch-/Fortführung des Fluges hat der Mieter unter Bedachtnahme auf die Einschätzung der Wesentlichkeit der Beschädigung/Funktionsstörung durch den Vermieter in weiterer Folge selbst zu entscheiden.

II.

Verantwortlicher Pilot

(1) Das mietgegenständliche Luftfahrzeug darf ausschließlich vom Mieter als verantwortlichen Piloten geführt werden. Mieten mehrere Personen gemeinsam ein Luftfahrzeug vom Vermieter an, so dürfen nur diejenigen das Luftfahrzeug als verantwortliche Piloten führen, die anlässlich der Übernahme des Luftfahrzeuges die gegenständlichen Vermietungsbedingungen akzeptiert haben.

(2) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass vom Zeitpunkt der Übergabe des mietgegenständlichen Luftfahrzeuges an ihn bis zur Rückübergabe an den Vermieter nur er selbst und Personen im Sinne des Abs. (1) das mietgegenständliche Luftfahrzeug als verantwortliche Piloten führen.

(3) Der Mieter versichert, dass er zum Zeitpunkt der Übergabe des mietgegenständlichen Luftfahrzeuges und für die Dauer der beabsichtigten Mietdauer über alle erforderlichen Lizenzen, Berechtigungen und Zeugnisse (insbesondere über das für die jeweilige Flugdurchführung erforderliche medizinische Tauglichkeitszeugnis) verfügt, um das gegenständliche Luftfahrzeug in Betrieb nehmen zu dürfen. Insbesondere sichert der Mieter zu, dass er sich mit dem Luftfahrzeug und seinen Systemen sowohl theoretisch als auch praktisch vertraut gemacht hat und dass er das Luftfahrzeug nicht in Betrieb nehmen wird, wenn er sich in einem beeinträchtigten Zustand im Sinne des § 3 Abs. (2) LVR 2010 befindet.

(4) Die Abs. (1) und (2) gelten nicht für die Anmietung von Luftfahrzeugen zur Durchführung von Schulungsflügen im Rahmen des Schulbetriebes der AAC; der Abs. (3) gilt mit der Maßgabe, dass der Flugschüler zwar nicht über notwendige fachliche Befähigung verfügt, unter eigener Verantwortung ein Luftfahrzeug zu führen, wohl aber über das erforderliche Mindestalter, die medizinische Tauglichkeit, die Verlässlichkeit und dass darüber hinaus keine Beeinträchtigung im Sinne des § 3 Abs. (2) LVR 2010 gegeben ist.

III.

Zugelassene Verwendung

(1) Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass das angemietete Luftfahrzeug ausschließlich für die Durchführung nicht gewerblicher Flüge zugelassen ist; aus diesem Grund ist die Durchführung gewerblicher Personen-, Fracht- und Postbeförderung mit dem angemieteten Luftfahrzeug nicht zulässig. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auch die Durchführung von nicht gewerblichen Arbeitsflügen (mit Ausnahme von Film- und Fotoflügen) nicht gestattet ist.

(2) Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass das angemietete Luftfahrzeug nur gemäß den im jeweiligen Luftfahrzeug-Betriebshandbuch dargestellten Verfahren und innerhalb der dort dargestellten Leistungsgrenzen sowie gemäß der für das jeweilige Luftfahrzeug ausgestellten behördlichen Verwendungsbescheinigung betrieben werden darf. Dies gilt auch und insbesondere im Hinblick auf auftretende meteorologische Verhältnisse.

(3) Das Luftfahrzeug darf nur innerhalb der am jeweiligen Betriebsort geltenden Rechtsvorschriften betrieben werden; der Mieter ist verpflichtet, sich vor der Durchführung des Fluges mit den jeweils entlang seiner Flugroute (inklusive Route zum Alternate Aerodrome und dem Weg dorthin) geltenden Rechtsvorschriften vertraut zu machen und ist für die Einhaltung dieser behördlichen Vorschriften alleine verantwortlich. Dies gilt insbesondere für alle flugbetrieblichen Vorschriften, aber auch für alle zoll- und finanzrechtlichen Vorschriften sowie für Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausreise in oder aus den betroffenen Staaten. Darüber hinaus hat der Mieter die Benützungsbedingungen (insbesondere die Öffnungszeiten) der von ihm angeflogenen Flugplätze zu berücksichtigen.

IV.

Verwahrung und Rückgabe des Mietgegenstandes

(1) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand während der Mietdauer ordnungsgemäß zu verwahren; insbesondere ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand ordnungsgemäß abzusperren und zu sichern. Hierbei ist auf die örtlichen und meteorologischen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen (zB Wind), wobei auch absehbare meteorologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind.

(2) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass er das mietgegenständliche Luftfahrzeug im ursprünglich übergebenen Zustand und nur unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung während der Mietdauer an den Vermieter zurückstellt. Die Rückübergabe des Luftfahrzeuges hat grundsätzlich am Grazer Flughafen (LOWG) zu erfolgen.

(3) Das Luftfahrzeug darf vom Mieter nicht ungewöhnlich verschmutzt werden; wird das Luftfahrzeug ungewöhnlich verschmutzt zurückgestellt, so ist der Vermieter berechtigt, das Luftfahrzeug auf Kosten des Mieters reinigen zu lassen.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, anlässlich der Rückgabe des Luftfahrzeuges dieses von eigenen Fahrnissen zu räumen und nimmt zur Kenntnis, dass der Vermieter berechtigt ist, im Luftfahrzeug vorgefundene Fahrnisse des Mieters ohne vorherige Kontaktaufnahme mit dem Mieter zu entsorgen.

V.

Flüge in das Ausland

(1) Es besteht ein absolutes Flugverbot in folgende Länder: alle Länder außerhalb Europas, insbesondere Vereinigte Staaten von Amerika. Sollten daher Flüge in solche Gebiete geplant sein, ist vorab mit dem Vermieter Rücksprache zu halten. 5/14 Vermietungsbedingungen AAC V4 20130416.doc (2) Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Verletzung des absoluten Flugverbotes gemäß Abs. (1) die für das Luftfahrzeug bestehenden Versicherungen leistungsfrei sind und allfällig dem Vermieter oder sonstigen Dritten entstehende Schäden auf den Mieter überwältzt werden.

VI.

Verhalten bei Unfällen, Störungen, Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl

(1) Im Falle eines Ereignisses, eines Unfalles oder einer Störung iSd § 1 der Zivilluftfahrt-Meldeverordnung (ZMV) bzw. eines Diebstahles des Luftfahrzeuges hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren.

(2) Die rechtlichen Verpflichtungen zur Erstattung entsprechender Meldungen an die jeweils zuständigen Behörden (insbesondere gem. VO (EU) Nr. 996/2010, § 136 LFG, UUG und ZMV) gelten unbeschadet des Abs. (1) fort.

(3) Der Mieter ist ohne entsprechende Weisung durch den Vermieter nicht berechtigt, das mietgegenständliche Luftfahrzeug Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen zuzuführen oder diese selbst vorzunehmen.

VII.

Entgelt, Gebühren, Nachteile zu Lasten des Vermieters

(1) Das Entgelt für die Überlassung des Luftfahrzeuges durch den Vermieter an den Mieter bestimmt sich nach den im elektronischen Reservierungssystem des Vermieters veröffentlichten Tarifen.

(2) Grundsätzlich erfolgt die Rechnungslegung an den Mieter. Sollte von diesem eine Rechnungslegung an eine andere Person gewünscht werden, so ist dies dem Vermieter spätestens anlässlich der Rückgabe des Mietgegenstandes bekannt zu geben; später geäußerte diesbzgl. Wünsche des Mieters können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Sollte der vom Mieter genannte Rechnungsempfänger die Bezahlung des in Rechnung gestellten Mietentgelts ablehnen, so haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber für die Einbringlichkeit desselben.

(3) Das Entgelt für die Überlassung des Luftfahrzeuges ist vom Rechnungsempfänger unmittelbar nach Rechnungserhalt zu bezahlen.

(4) Der Mieter verpflichtet sich zusätzlich, sämtliche Gebühren und Abgaben zu bezahlen, die mit der Durchführung der von ihm geplanten Flüge in unmittelbarem Zusammenhang stehen (zB. Anfluggebühren, Flugsicherungsgebühren etc..).

(5) Die Bezahlung der Gebühren und Abgaben gem. Abs. 4 erfolgt grundsätzlich direkt an den mit der Gebühreneinhebung betrauten Provider (zumeist der Flugplatz oder ein Handling-Agent). Sollte eine solche direkte Bezahlung nicht möglich sein oder vom Mieter nicht vorgenommen worden sein, so wird der Vermieter dem Mieter nach seinerseitigem Erhalt der Vorschreibung der Abgaben und Gebühren diese an den Mieter mit einem Bearbeitungszuschlag von 12,00 Euro (inkl. 20% MwSt.) pro Vorgang zur Bezahlung weiterleiten; diese Gebühren und Abgaben sind sofort zur Bezahlung fällig.

(6) Sollte es durch den Betrieb des mietgegenständlichen Luftfahrzeuges zu finanziellen Nachteilen des Vermieters welcher Art immer kommen (insbesondere durch Nicht-Bezahlung der genannten Gebühren und Abgaben), so verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

VIII.

Sonstige Verpflichtungen des Mieters

(1) Der Mieter ist verpflichtet, die einem verantwortlichen Piloten durch das Gesetz oder sonstige behördliche Vorschriften oder Anordnungen auferlegten Verpflichtungen wie ein ebensolcher zu befolgen und einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Durchführung einer adäquaten Flugvorbereitung iSd § 6 LVR 2010.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, das mietgegenständliche Luftfahrzeug nicht unversperrt oder unter Außerachtlassung vorhandener Sicherheitseinrichtungen abzustellen; dies gilt nicht für den Fall ausdrücklicher anderslautender Anordnungen von befugtem Vorfeldpersonal.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, den Luftfahrzeugschlüssel und die Papiere des Luftfahrzeuges ordnungsgemäß zu verwahren.

(4) Der Mieter ist nicht berechtigt, das mietgegenständliche Luftfahrzeug zu Schulungszwecken (außerhalb des Schulbetriebes der AAC bzw. im Rahmen der Anmietung durch Flugschulen iSd Punktes XVIII. dieser Vermietungsbedingungen), Testzwecken, Wettbewerben oder sonstigen flugsportlichen Wettkämpfen oder zum (Ab-) Schleppen anderer Luftfahrzeuge einzusetzen.

(5) Der Mieter ist verpflichtet, im Falle einer Betankung des Luftfahrzeuges dafür Sorge zu tragen, dass dies nur mit geeignetem Treibstoff laut Luftfahrzeug-Betriebshandbuch erfolgt; das selbe gilt für Schmierstoffe und sonstige Betriebsmittel.

(6) Am Grazer Flughafen (LOWG) sind grundsätzlich die betriebseigenen Betriebsstoffversorgungsmöglichkeiten des Vermieters zu benutzen. Sollte dies nicht möglich sein und ein anderer Lieferant zur Betriebsstoffversorgung herangezogen werden oder an einem anderen Flugplatz als Graz Betriebsstoffversorgungen vorgenommen werden, so werden dem Mieter nur diejenigen Betriebsstoffkosten ersetzt, die am Tage der Versorgung am Grazer Flughafen zu bezahlen gewesen wären, wobei bei Flügen, für die grundsätzlich ein Anspruch auf Befreiung von der Mineralölsteuer bestünde, vom jeweils zu erstattenden Betrag die Mineralölsteuer abgezogen wird. Unter Betriebsstoffen werden insbesondere Treibstoffe, Öl- und Schmierstoffe, De-Icing-Fluids und Sauerstoff verstanden.

(7) Der Mieter ist verpflichtet, das Luftfahrzeug abredegemäß an den Vermieter zurückzustellen; ist ein allfälliger Rückflug aus technischen oder operationellen Gründen nicht möglich und kann das Luftfahrzeug daher nicht zeitgerecht an den Vermieter zurückgestellt werden, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter über diesen Umstand unverzüglich zu informieren.

IX.

Versicherungen

(1) Für das mietgegenständliche Luftfahrzeug wurden alle gesetzlich erforderlichen Versicherungen, insbesondere eine Halterhaftpflichtversicherung abgeschlossen.

(2) Darüber hinaus besteht für die Luftfahrzeuge eine Kasko-Versicherung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese eine Selbstbehaltsvereinbarung sowie die Vereinbarung eines Schadensfreiheitsrabattes beinhaltet. Zur diesbezüglichen Haftung des Mieters siehe Punkt XI. Abs. 1.

Kennz.	Type	Selbstbehalt	Schadenfreiheitsrabatt inkl. Versicherungssteuer	SUMME
OE-CSS	Aquila A210	€ 2.000,00	€ 584,72	€ 2.584,72
OE-CUU	Aquila A210	€ 2.000,00	€ 584,72	€ 2.584,72
OE-CVV	Aquila A210	€ 2.000,00	€ 401,63	€ 2.401,63
OE-CYY	Aquila A210	€ 2.000,00	€ 354,38	€ 2.354,38
OE-DKK	Diamond Star DA40TDI	€ 5.000,00	€ 630,00	€ 5.630,00
OE-FBB	Diamond Twin Star DA42TDI	€ 7.500,00	€ 1.325,76	€ 8.825,76
OE-FJJ	Diamond Twin Star DA42TDI	€ 7.500,00	€ 1.134,00	€ 8.634,00

(3) Die Versicherungspolizzen sowie die Versicherungsbedingungen liegen in den Geschäftsräumlichkeiten des Vermieters zur Einsichtnahme durch den Mieter auf.

(4) Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass die Nicht-Einhaltung der gegenständlichen Vermietungsbedingungen den Entfall der Verpflichtung der Versicherung zur Schadens-Liquidierung zur Folge haben kann; die strikte Einhaltung der Vermietungsbedingungen ist daher unbedingt geboten.

(5) Die Kosten für die oben genannten Versicherungen sind im Mietentgelt enthalten.

(6) Es besteht keine Verpflichtung des Vermieters, die abgeschlossenen Versicherungen zur Schadensliquidierung heranzuziehen.

X.

Regelungen für die Zeit nach der Rückgabe des Luftfahrzeuges

(1) Ersuchen um Auskunft, wer verantwortlicher Pilot des mietgegenständlichen Luftfahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt war,

werden vom Vermieter an die anfragenden Behörden wahrheitsgemäß beantwortet werden. Strafverfügungen, Straferkenntnisse, Aufforderungen zur Stellungnahme, Bescheide, Urteile, Zahlungsbefehle, und alle sonstigen Schriftstücke, die eine Leistungsverpflichtung des Mieters bewirken, für die der Mieter dem Vermieter ersatzpflichtig ist, werden vom Vermieter an den Mieter an dessen zuletzt bekannt gegebene Adresse weitergeleitet.

(2) Es obliegt dem Mieter, die zur Abwehr der Ansprüche geeigneten Maßnahmen fristgerecht zu ergreifen.

(3) Soweit der Vermieter Abwehrmaßnahmen ergreifen muss, um eine Ersatz- oder Leistungspflicht gegen sich oder Angehörige und Arbeitnehmer des Vermieters abzuwehren, hat der Mieter den Vermieter schad- und klaglos zu halten. In diesen Fällen ist der Vermieter nicht verpflichtet, Abwehrmaßnahmen zu ergreifen oder aufrecht zu erhalten, sofern die Abwehrmaßnahmen nach Auskunft von Sachverständigen aussichtslos erscheinen oder der Mieter trotz Verständigung an der Abwehr von Ansprüchen nicht mitwirkt, insbesondere trotz Aufforderung nicht Stellung nimmt oder der Mieter keine angemessene Sicherstellung für die Kosten der Abwehrmaßnahmen leistet.

(4) Der Mieter erklärt, dass alle Daten, die er in das Reservierungssystem eingegeben hat, vollständig und richtig sind und allfällige Änderungen dem Vermieter auch nach Beendigung des Mietverhältnisses bekannt gegeben werden.

(5) Der Mieter erklärt sich einverstanden, dass Daten des Mieters im Zusammenhang mit den zwischen ihm und dem Vermieter abgeschlossenen Mietverträgen automationsunterstützt verarbeitet werden und beim Vermieter unternehmensintern verarbeitet werden dürfen, aber auch an zuständige Behörden übermittelt werden dürfen.

XI.

Haftung des Mieters

(1) Der Mieter hat dem Vermieter im Falle der Beschädigung des mietgegenständlichen Luftfahrzeuges neben dem positiven Schaden insbesondere die mit dem Luftfahrzeug in Zusammenhang stehenden frustrierten Aufwendungen, den Kaskoversicherungsselbstbehalt, den Schadensfreiheitsrabatt, die durch die Beschädigung direkt verursachten Kosten (zB Reparatur-, Berge-, Abschlepp- und Verwahrungskosten) sowie allfällige Begleitkosten (zB angemessene Aufwendungen zur Feststellung des Schadens sowie zur Abwendung und Minderung des Schadens) zu ersetzen.

(2) Der Mieter ist für die dem jeweils abgeschlossenen Mietvertrag entsprechende zeitgerechte Rückstellung des angemieteten Luftfahrzeuges an den Vermieter verantwortlich. Sollte dem Mieter die

vereinbarungsgemäße Rückstellung des Luftfahrzeuges (zB aus Wettergründen oder wegen ECET¹- Überschreitung) nicht möglich sein und dieser Umstand vom Mieter verschuldet worden sein, so haftet er dem Vermieter gegenüber für den diesem entstehenden Schaden.

(3) Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für alle Kosten, die mit der Rückholung eines Luftfahrzeuges, mit dem die Rückkehr zum Grazer Flughafen (LOWG) nicht mehr möglich war, verbunden sind, so die unterbliebene Rückkehr an den Grazer Flughafen vom Mieter verschuldet wurde.

XII.

Haftung des Vermieters

(1) Der Vermieter haftet zwar grundsätzlich für den Zustand der mietgegenständlichen Luftfahrzeuge, ist aber nicht verpflichtet, im Falle einer Beschädigung des Luftfahrzeuges, die eine Fortsetzung des Fluges verunmöglicht, die Kosten des Transportes der Besatzungsmitglieder und der Passagiere an den Bestimmungs- oder Abgangsort zu übernehmen; dies gilt unabhängig davon, ob die Beschädigung vom Mieter verursacht und verschuldet wurde oder nicht.

(2) Für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, Verluste und gegenwärtige oder künftige Nachteile, die der Mieter, ein Dritter oder sonstige Benützer und Insassen des mietgegenständlichen Luftfahrzeuges erleiden, ist die Haftung des Vermieters, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen. Ebenso ist eine Haftung des Vermieters für Verlust oder Beschädigung von in das Luftfahrzeug eingebrachten oder zurückgelassenen Gegenständen, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen. Der Mieter erklärt, den Vermieter hinsichtlich aller Forderungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Benützung des mietgegenständlichen Luftfahrzeuges stehen, schad- und klaglos zu halten.

XIII.

Ablehnung einer Vermietung

Der Vermieter ist berechtigt, bei nicht fristgerechter Begleichung offener Rechnungen die weitere Vermietung von Luftfahrzeugen an den Mieter abzulehnen.

¹ECET = End of Civil Evening Twilight = Beginn der Nacht im luftfahrtrechtlichen Sinne.

XIV.

Einzug des Luftfahrzeuges durch den Vermieter

Im Falle einer Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen durch den Mieter ist der Vermieter berechtigt, das mietgegenständliche Luftfahrzeug sofort auf Kosten des Mieters einzuziehen. Als wesentliche Vertragsverletzung gilt insbesondere jede andere Handlung des Mieters, die mit der Sicherheit der Luftfahrt unvereinbar ist oder diese gefährdet.

XV.

Vermietungshinweise

Der Vermieter ist berechtigt, organisatorische und abwicklungstechnische Umstände im Rahmen so genannter "Vermietungshinweise" zu regeln und im Rahmen des elektronischen Reservierungssystems dem Mieter mitzuteilen. Diese Vermietungshinweise werden ebenfalls Inhalt des Mietvertrages und sind daher verpflichtend zu beachten.

XVI.

Anwendbarkeit auf Flugsimulatoren

Ein durch den Mieter vom Vermieter angemieteter Flugsimulator ist einem Luftfahrzeug im Sinne der vorliegenden Vermietungsbedingungen gleichzuhalten; die vorliegenden Vermietungsbedingungen gelten daher sinngemäß.

XVII.

Aufrechnungsverbot

Der Mieter ist nicht berechtigt, gegen Forderungen des Vermieters die Aufrechnung zu erklären, es sei denn seine Forderung gegenüber dem Vermieter ist zuvor von diesem entweder anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt worden. Darüber hinaus ist der Mieter auch nicht berechtigt, Zahlungen aus welchem Grunde immer zurückzubehalten.

XVIII.

Anmietung durch Zivilluftfahrerschulen

(1) Sollte der Mieter eine Zivilluftfahrerschule sein und die Anmietung des jeweiligen Luftfahrzeuges zum Zwecke der Durchführung von Flügen im Rahmen des Schulbetriebes erfolgen, so gelten die Bestimmungen dieser Vermietungsbedingungen mit Maßgabe der nachstehenden Abweichungen. Die Zivilluftfahrerschule ist selbst dafür verantwortlich, ihren Fluglehrern und Flugschülern den Inhalt der Vermietungsbedingungen sowie die Vermietungshinweise gem. Punkt XV. dieser Vermietungsbedingungen zur Kenntnis zu bringen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass sich diese den Vermietungsbedingungen unterwerfen.

(2) Vertragsparteien. Mieter des jeweiligen Luftfahrzeuges im Sinne der vorliegenden Vermietungsbedingungen ist ausschließlich die Zivilluftfahrerschule; Träger der sich aus diesen Vermietungsbedingungen ergebenden Rechte und Pflichten ist daher ausschließlich diese, auch wenn diese Rechte und Pflichten in concreto von einem von der Zivilluftfahrerschule für einen Ausbildungsflug nominierten Fluglehrer wahrgenommen werden.

(3) Reservierung. Jeder von der Zivilluftfahrerschule durchgeführte Ausbildungsflug ist von dieser in das elektronische Reservierungssystem des Vermieters einzubuchen. Ausgenommen hiervon sind unmittelbar hintereinander stattfindende Flüge zur Ausbildung des selben Flugschülers durch den selben Fluglehrer mit dem selben Luftfahrzeug, welche als eine Reservierung erfasst werden dürfen. Zum Zwecke der Reservierung hat die Zivilluftfahrerschule für jeden von ihr beschäftigten Fluglehrer einen eigenen Account im elektronischen Reservierungssystem des Vermieters anzulegen (also einen von einem allfälligen Privat-Account des Fluglehrers verschiedenen Account), welcher für die jeweilige Buchung durch die Zivilluftfahrerschule verpflichtend zu verwenden ist. Einerseits dürfen für solche Ausbildungsflüge weder SammelAccounts der Zivilluftfahrerschule, noch der Privat-Account des Fluglehrers oder des Flugschülers verwendet werden, andererseits dürfen diese speziell für die Fluglehrer von der Zivilluftfahrerschule anzulegenden Accounts nicht für andere Reservierungen als für Ausbildungsflüge verwendet werden. Darüber hinaus ist die Zivilluftfahrerschule verpflichtet, die bei ihr beschäftigten Fluglehrer anzuhalten, dass diese ihre jeweiligen Zugangsdaten nicht an Dritte (insbesondere nicht an Flugschüler) weitergeben. Der vollständige Name des jeweiligen Flugschülers ist in das Anmerkungsfeld im elektronischen Reservierungssystem des Vermieters einzusetzen.

(4) Übernahme und Rückübergabe des Luftfahrzeuges. Die Übernahme eines zu Ausbildungszwecken angemieteten Luftfahrzeuges sowie die Rückübergabe desselben an den Vermieter im Wege des elektronischen Reservierungssystems ist nur durch den jeweils von der Zivilluftfahrerschule für den Ausbildungsflug nominierten Fluglehrer

zulässig. Anlässlich der Rückübergabe des Luftfahrzeuges an den Vermieter ist der Name des Flugschülers im Bordbuch des Luftfahrzeuges zu vermerken.

(5) Verantwortlicher Pilot. Die Pflichten eines verantwortlichen Piloten obliegen dem von der jeweiligen Zivilluftfahrerschule für den jeweiligen Flug nominierten Fluglehrer bzw. bei Alleinflügen des Flugschülers diesem. Im Rahmen von Alleinflügen von Flugschülern ist die Zivilluftfahrerschule dem Vermieter gegenüber dafür verantwortlich, dass die Flugvorbereitung des Flugschülers vom jeweils für den jeweiligen Ausbildungsflug nominierten Fluglehrer ausreichend überwacht bzw. der ordnungsgemäße Durchführung kontrolliert wird.

(6) Verrechnung. Eine Verrechnung des Mietentgeltes erfolgt ausschließlich an die anmietende Zivilluftfahrerschule.

(7) Haftung des Mieters. Die Zivilluftfahrerschule haftet für das Verhalten ihrer Fluglehrer und Flugschüler wie für eigenes Verhalten.

(8) Haftung des Vermieters. Der Haftungsausschluss des Punktes XII. dieser Vermietungsbedingungen erstreckt sich ausdrücklich auch auf die Fluglehrer und Flugschüler der Zivilluftfahrerschule.

XIX.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Für Streitigkeiten aus diesen Vermietungsbedingungen bzw. der auf Basis dieser Vermietungsbedingungen abgeschlossenen Mietverträge ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Hinsichtlich einzuhaltender luftfahrtrechtlicher Vorschriften gilt das für den jeweiligen Betriebsort geltende Recht.

(2) Für Streitigkeiten aus diesen Vermietungsbedingungen bzw. der auf Basis dieser Vermietungsbedingungen abgeschlossenen Mietverträge und über deren rechtswirksames Zustandekommen gilt die Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes im Gerichtssprengel Graz-West als vereinbart.